

## Bekanntmachung.

Im Folgenden bringen wir die Satzungen, welche für die am 1. Mai d. J. in's Leben getretene „Grossmann - Stiftung“ festgestellt worden sind, den Herren Kollegen zur Kenntniß.

### § 1.

Zum ehrenden Andenken an den am 23. Januar 1885 verstorbenen Kollegen Moritz Grossmann begründet der Centralverband der deutschen Uhrmacher an der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte eine Stiftung, welche den Namen „Grossmann-Stiftung“ trägt.

### § 2.

Der Zweck der Stiftung ist: Die fleißigsten Schüler der Anstalt durch Prämien, die je nach den Verhältnissen der Zöglinge in silbernen und bronzenen Medaillen, Werkzeugen, fachwissenschaftlichen Werken etc. oder Geld bestehen können, auszuzeichnen.

### § 3.

Die Vertheilung der Prämien findet alljährlich am Schlusse des Schuljahres statt. Über die Verleihung dieser Auszeichnungen hat der Aufsichtsrath im Verein mit dem Direktor und dem Lehrer-Kollegium der Schule zu entscheiden.

### § 4

Das Stiftungskapital von 3000 Mark, schreibe Dreitausend Mark, welches durch eine vom Centralverband der deutschen Uhrmacher veranstaltete Sammlung zusammengebracht worden ist, bildet das Grundvermögen der Stiftung und bleibt unantastbar, kann aber durch weitere Schenkungen und Zuwendungen vermehrt werden. — Nur die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen für die Zwecke der Stiftung verwandt werden.

### § 5.

Zur Ausführung der Stiftung ist ein Curatorium berufen, welches aus dem Aufsichtsrath der Deutschen Uhrmacherschule und dem Vorstande des Centralverbandes der deutschen Uhrmacher besteht. Dasselbe vertritt die Stiftung überall nach außen und verwaltet dieselbe nach Maßgabe dieser Satzungen. Dem Curatorium steht auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehaltlich der Anordnungen in §§ 4 und 6 zu und hat dasselbe alljährlich bis zum 1. Juli Rechnung darüber zu legen. Für die Vermögensverwaltung des Curatoriums gelten — was die Anlegung des Kapitals der Stiftung angeht — diejenigen Gesetze, welche für die Verwaltung und Anlegung von Mündelgeldern maßgebend sind.

### § 7.

Die Stiftung tritt mit dem 1. Mai 1887, dem Beginn des zehnten Schuljahres ins Leben.

**§ 8.**

Abänderungen dieses Statuts dürfen nur mit Zustimmung des Centralverbandes der deutschen Uhrmacher vorgenommen werden.

**§ 9.**

Bei einer etwaigen Aufhebung der Deutschen Uhrmacherschule in Glashütte fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Glashütte mit der Maßgabe, dass die Erträge desselben auch ferner nur zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden dürfen, und dass das Stiftungsvermögen unantastbar bleibt.

Zu dem vorstehend mitgetheilten Statut bemerken wir noch, dass das Stiftungsvermögen durch Zuwendung einiger Geschenke, welche der Schule schon in früheren Jahren zu wohlthätigen Zwecken gemacht worden sind, sich auf circa 3500 Mark vermehrt hat, und ferner, dass die als Auszeichnungen zur Vertheilung kommenden Medaillen mit dem Bildniß „Moritz Großmann's" geschmückt werden sollen.

Wir hoffen, dass die geehrten Herren Kollegen und alle Freunde der Schule der Stiftung auch ferner gedenken werden, damit dieselbe durch Vermehrung ihres Vermögens nach und nach in den Stand gesetzt wird, die im Statut vorgesehenen Zwecke, insbesondere auch die Unterstützung fleißiger, aber unbemittelter Schüler, in immer erfolgreicherer Weise erfüllen zu können.

Jeder, auch der kleinste Beitrag dazu wird dankbar entgegengenommen und alljährlich in der Nummer am 1. Juli Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung gelegt werden.

Der Central-Verbands-Vorstand.  
R. S t ä c k e l,  
Vorsitzender.

Deutsche Uhrmacher-Zeitung 1887 Nr.11 S.81

---

6. Verbandstag des Central-Verbandes der deutschen Uhrmacher  
vom 22.-26. August 1891 in Leipzig.

In der Sitzung am Dienstag wurde zunächst der Antrag Glashütte angenommen: „Der Aufsichtsrath wünscht den §. 2 des Statuts der Grossmannstiftung dahin abzuändern, dass nicht mehr, wie bisher, der Fleiß der Schüler allein maßgebend sein solle für die mit 400 Mark ausgeworfene Prämierung, sondern auch die Leistungen, das Wohlverhalten auf der Schule in Verbindung mit der Bedürftigkeit.“

Deutsche Uhrmacher-Zeitung 1891 Nr.18 S.141